



Stadt Oranienbaum-Wörlitz,
Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

 Hochbau und
städtebauliche Entwicklung
 Herr Aster
 034904 3210 62
 034904 403 33
 pierre.aster@oranienbaum-woerlitz.de
 bauamt@oranienbaum-woerlitz.de
 www.oranienbaum-woerlitz.de

Aktenzeichen:

Datum: 16.05.2025

Seite 1 von 15

SIGEKO- Sicherheits- und Gesundheitsplan Abbruch „Konsumgebäude“ Rehsen, Rehsener Straße 69

Bauvorhaben

Abbruch Konsumgebäude Rehsen
Rehsener Straße 69
06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Rehsen

Bauherr

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Franzstr. 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Bauamt
Franzstr. 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz



Bankverbindung:
Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE 84 8055 0101 00000 599 35
BIC: NOLADE21WBL
Gläubiger ID: DE 63 ZZZ 00000 1004 91
Umsatzsteuernummer: 114/144/50190

Sprechzeiten:
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten nach
telefonischer Vereinbarung.

Vorbemerkung

Für die Baustelle:

Abbruch ehemaliges Konsumgebäude Rehsen, Rehsener Straße 69, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Rehsen

wird nachstehende Baustellenverordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die in wesentlichen Verordnungen für alle am Bau Beteiligten festgelegt wurden.

Jeder Auftragnehmer (Subunternehmer) hat das Personal über den Inhalt dieser Baustellenordnung zu unterrichten. Die Unterweisung in diese Baustellenordnung ist aktenkundig mit Unterschrift der unterwiesenen Beschäftigten zu bestätigen.

Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung. Sie entbindet den Auftragnehmer (Subunternehmer) nicht von der Verantwortlichkeit für die Durchführung und Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen gegenüber seinen Beschäftigten.

Insbesondere wird auch auf die Einhaltung der auf der Baustelle vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsanweisungen für Abbruch-, Feuer- und Montagearbeiten, Brandschutzordnung als Bestandteil des SIGE-Planes verwiesen. Diese Richtlinien wirken parallel und sind einzuhalten.

Die in den Baugenehmigungen genannten Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind einzuhalten bzw. zu beachten.

Die auf der Baustelle vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsanweisungen für Abbruch-, Feuer- und Montagearbeiten, Brandschutzordnung sind als Bestandteil des SIGE-Planes zu beachten und umzusetzen.

Sicherheitstechnisch weisungsberechtigt sind neben dem SIGEKO, der Bauherrschaft, der Bauleitung, dem Landesamt für Verbraucherschutz ebenfalls Vertreter der BG Bau Hannover.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

1. Lage der Baustelle
2. Anschriften und Rufnummern
3. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit
4. Berichterstattung
5. Personal
6. Arbeitszeit
7. Weitervergabe von Leistungen

2. Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Erste- Hilfe-Einrichtungen
3. Sauberkeit, Hygiene
4. Drogen- und Alkoholmissbrauch
5. Rauchverbot- Raucherzone

3. Arbeitssicherheit

1. Vorschriften, Fachkräfte
2. Arbeitsmedizinische Versorgung
3. Erdarbeiten
4. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege
5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
6. Baumaschinen, Geräte
7. Gerüste
8. Persönliche Schutzausrüstung
9. Gefahrstoffe

4. Brandschutz

1. Vorbeugende Maßnahmen
2. Brandfall
3. Blitzschutz

5. Umweltschutz

1. Abfall
2. Lärm

6. Sicherung der Baustelle

1. Wachdienst
2. Fotografieren
3. Besucher

1. Allgemeines

1.1 Lage der Baustelle

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind den Anlagen der Ausschreibungen bzw. Auftragserteilungen beigelegt.

Die Baustelle befindet sich in der Rehsener Straße 69, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Rehsen. Die Belange der Verkehrssicherung insbesondere Schutz der Fußgänger sind besonders zu beachten.

1.2. Anschriften und Rufnummern

Bauherr:	Stadt Oranienbaum-Wörlitz Franzstraße 1 06785 Oranienbaum-Wörlitz Vertreten durch Herrn Maik Strömer Tel.: (034904) 3210-0
Planung/Bauüberwachung:	Stadt Oranienbaum-Wörlitz Franzstraße 1 06785 Oranienbaum-Wörlitz Bauamt, Frau Franke / Herr Aster Tel.: (034904) 3210-63 -62
SIGE-Koordinator:	Stadt Oranienbaum-Wörlitz Franzstraße 1 06785 Oranienbaum-Wörlitz Bauamt, Frau Franke / Herr Aster Tel.: (034904) 3210-63 -62
Ämter:	Landesamt für Verbraucherschutz des LSA Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Ost Kühnauer Straße 70 06846 Dessau-Roßlau Vertreten durch Herrn Maik Strömer Tel.: (340) 65010 Bauordnungsamt Wittenberg Breitscheidstraße 3

06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: (03491) 8062850

BG Bau
Helmstedter Straße 2
10717 Berlin
Tel.: (030) 85781 367

Rettungsdienst: Amtsanschluss Tel. 112
Polizei: Amtsanschluss Tel. 110
Feuerwehr: Amtsanschluss Tel. 112

1.3. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Die Tätigkeit der Sicherheitsfachkraft eines Bauunternehmens befreit den Auftragnehmer (Subunternehmen) nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift DEGUUV 1.

„§6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmen oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahme §2 Absatz 1, entsprechend §8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten.

Für das Bauvorhaben wurde ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SIGE-Koordinator) bestellt. Er hat u.a. die Aufgabe, gegenseitige Gefährdungen bei den Bauarbeiten zu verhindern bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu lassen.

Die auf dem Bau tätigen Unternehmen verpflichten sich, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Betriebliche Dokumente, wie z.B. die Gefährdungsbeurteilungen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle von Bedeutung sind, müssen dem Koordinator auf Verlangen vorgelegt werden. Weisungen des Koordinators gemäß seinen Befugnissen müssen befolgt werden.

1.4 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form dem Bauleiter über den Personaleinsatz, den Geräteinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten.

Der Bauleitung/ dem SIGE-Koordinator sind die Unfälle und Schäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.5 Personal

Das Personal des Auftragnehmers (Subunternehmen) muss für die ihm übertragende Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, oder den Anweisungen der Bauleitung nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Der Auftragnehmer hat sein Personal schriftlich über die Baustellenordnung zu unterweisen.

1.6 Arbeitszeit

Montag – Freitag 06.00 – 19-00 Uhr

1.7 Weitervergabe von Leistungen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn weitervergeben werden. Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer seiner Abstimmungsverpflichtung gemäß § 6 Unfallverhütungsvorschrift nachzukommen.

2. Arbeitsstätte

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat seine Baustelle auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Private Personenkraftwagen können nur auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Da es sich um sehr beengte Platzverhältnisse handelt, ist Materiallagerung nur begrenzt möglich. Für Straßen- und Gehwegsperrungen sind die entsprechenden Genehmigungen einzuholen und die sich daraus ergebenden verkehrsrechtlichen Anordnungen zu beachten. Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat die für ihn gelieferten Materialien sicher zu lagern. Der Standort ist mit der Bauleitung abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen bzw. Räume sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Wird dem nicht nachgekommen, vergibt der AG den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf den Verursacher um.

2.2 Erste-Hilfe-Einrichtungen

Auf der Baustelle sind durch die Auftragnehmer Erste-Hilfe-Kästen vorzuhalten. Jede Person, die von einem Unfall Kenntnis erhält, hat die Pflicht sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten bzw. diese Hilfeleistung zu veranlassen.

Der Rohbauunternehmer unterhält ein mobiles Notruftelefon. Weitere Anforderungen nach der Arbeitstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (DEGUV 1 §24) hat der Auftragnehmer (Subunternehmen) zu erfüllen.

2.3 Sauberkeit, Hygiene

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichen Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

2.4 Drogen- und Alkoholmissbrauch

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Drogen- und Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die

Bauleitung behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen. Für alle auf der Baustelle Tätigen gilt **Drogen- und Alkoholverbot!**

2.5 Rauchverbot/Raucherzone

Auf der Baustelle herrscht striktes Rauchverbot. Dieses Verbot bezieht sich auch auf das zu sanierende Gebäude und den Baustellenbereich. In Abstimmung mit dem SIGEKO wurde eine Raucherzone im Außenbereich des Baufeldes eingerichtet.

3. Arbeitssicherheit

3.1 Vorschriften, Fachkräfte

Die einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind für alle Baustellen bindend. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmer s(Subunternehmen) bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Eine Abstimmung und Zusammenarbeit während der Bautätigkeit zwischen den Fachkräften für den Fachkräften für Arbeitssicherheit der Auftragnehmer und der Subunternehmen wird gewünscht.

3.2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, dass dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Versorgungsuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss im Unternehmen (Subunternehmen) vorliegen. Dieser ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Erdarbeiten

Bei jedem Eingriff in den Boden ist darüber Kenntnis zu verschaffen, ob in diesem Bereich Leitungen liegen. Bei Beschädigungen ist die Arbeit sofort einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und der Leitungseigentümer zu verständigen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Ausführenden.

3.4 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen, vom Verantwortlichen des AN/Nutzer überprüft worden sind. Gefahrenbereich unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechenden und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

3.6 Baumaschinen, Geräte

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigung ist vom Betreiber auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Maschinen und Geräte sowie Krane, Greifer sind nur von unterwiesenen und beauftragten Personen unter Beachtung der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften zu bedienen. Bedienungsanleitungen von Baumaschinen und Krane sowie sonstigen Geräten müssen auf der Baustelle vorliegen.

Der Standort ortsgebundener Maschinen wird von der Bauleitung in Abstimmung mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer (Subunternehmen), sind der Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander abzustimmen. In diesem Fall ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu benachrichtigen.

3.7 Gerüste

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Tragegerüste zu prüfen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer

hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten.

Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüst Hersteller bzw. nach Absprache mit der Bauleitung vorgenommen werden. Durch die Bauleitung zugelassene Veränderungen sind nach Erfüllung der Arbeitsaufgabe in den ursprünglichen Zustand versetzen. Die Bauleitung ist zu informieren.

3.8 Persönliche Schutzausrüstungen

Personen ohne Schutzhelm, bedeckender Bekleidung und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Das Tragen von Arbeitsschutzschuhen (Bausicherheitsschuh nach DIN EN 345) und Arbeitsschutzhelmen (Schutzhelm nach prEN 397) ist auf der gesamten Baustelle Pflicht!

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung) hat der Auftragnehmer (Subunternehmen) entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ „DEGUV 1 § 29 ff. für sein Personal zur Verfügung zu stellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Baustellenleitung bzw. dem SIGE-Koordinator bei Uneinsichtigkeit von der Baustelle verwiesen.

An Arbeitsstellen mit erhöhter Brandgefahr hat der Auftragnehmer (Subunternehmen) geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Geeignete Feuerlöscheinrichtungen sind z.B. wassergefüllte Eimer, Feuerlöscher oder ein angeschlossener Wasserzschlauch. Die Möglichkeit zur schnellen Alarmierung von Löschkräften soll gegeben sein.

3.9 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung der Bauleitung Koordinators gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen dem Bauleiter vorzulegen.

4. Brandschutz

4.1 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden.

Bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren zur Bearbeitung metallischer Werkstücke gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandter Verfahren sind gesonderte Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten.

Für Schweißarbeiten ist ein Schweißerlaubnisschein erforderlich. Dieser ist vor Beginn der Arbeiten vom Projektleiter bestätigen zu lassen.

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat vor Beginn der Schweißarbeiten in brandgefährdenden Bereichen dafür zu sorgen, dass die Brandgefahr beseitigt wird. Bei Schweißarbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten muss mit dem Vorhandensein von brandgefährdeten Bereichen gerechnet werden.

Brandgefährdeter Bereich sind Bereiche, in denen Stoffe oder Gegenstände vorhanden sind, die sich durch Schweißarbeiten in Brand setzen lassen. Solche Stoffe oder Gegenstände sind z.B. Staubablagerungen, Papier, Pappe, Packungsmaterial, Textilien, Faserstoffe, Isolierstoffe, Holzwolle, Spanplatten, Holzteile, bei längerer Wärmeeinwirkung auch Holzbalken.

Das Beseitigen von Brandgefahr bedeutet vollständiges und genügend weites Entfernen brennbarer und explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände von der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung, unter Umständen auch aus Nachbarräumen.

Brände als Folge von Schweißarbeiten können z.B. durch offene Flammen, Lichtbogen, heiße Gase, Wärmeleitung, Funken, glühende Metall- oder Schlacketeilchen entstehen.

Lässt sich die Brandgefahr in den Bereichen aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der Auftragnehmer (Subunternehmen) die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelfall in einer schriftlichen Schweißerlaubnis festzulegen.

Die schriftlich festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen werden in der Regel mit dem Auftraggeber unter Beachtung der jeweiligen Umgebungsbedingungen abgestimmt.

Die Sicherheitsmaßnahmen umfassen insbesondere

- Das Abdecken verbleibender brennbarer Stoffe und Gegenstände und
- Das Abdichten von Öffnungen in benachbarten Bereichen.

Die Beschäftigten der Auftragnehmer (Subunternehmen) dürfen mit Schweißarbeiten in Bereichen, in den die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, erst beginnen, wenn der Auftragnehmer (Subunternehmen) ihnen die Schweißerlaubnis ausgehändigt hat und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat dafür zu sorgen, dass während der Ausführung der Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, der brandgefährdete Bereich und seine Umgebung durch eine mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet Brandwache überwacht werden.

Der Auftragnehmer (Subunternehmen) hat dafür zu sorgen, dass auch im Anschluss an die vorgenannten Schweißarbeiten der brandgefährdete Bereich und seine Umgebung wiederholt kontrolliert werden.

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn sofort nach Beendigung der Schweißarbeiten für die folgenden Stunden eine regelmäßige Kontrolle der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung auf Glimmnester, verdächtige Erwärmung und Rauchentwicklung erfolgt. An diesen Arbeitsstellen hat Auftragnehmer (Subunternehmen) geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Geeignete Feuerlöscheinrichtung sind z.B. wassergefüllte Eimer, Feuerlöscher oder ein angeschlossener

Wasserschlauch. Die Möglichkeit zur schnellen Alarmierung von Löschkraften soll gegeben sein.

4.2 Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (Anlage). Ausgenommen davon sind entstehende Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind der Bauleitung nach dem Löschen zu melden.

4.3 Blitzschutz

Der Unternehmer, dessen Einrichtung z.B. Krane, Mastern oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen vorzunehmen.

5. Umweltschutz

5.1. Abfall

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des Auftragnehmers (Subunternehmen) Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer (Subunternehmen) seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich die Baustellenleitung vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

5.2 Lärm

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA-Lärm überschritten werden, sind zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen und Beeinträchtigungen nicht gestattet.

5.3 Staub

Die Staubbelastungen sind auf ein unvermeidbares Minimum zu begrenzen.

Die Abbruchmassen sind zu befeuchten. Der Schutzzaun ist mit einer Staubplane abzudecken.

Verunreinigungen auch an Nachbargebäuden sind auf Kosten des AN sofort, jedoch spätestens arbeitstäglich vor Arbeitsende zu beseitigen.

6. Sicherung der Baustelle

Vor dem Verlassen der Baustelle ist der Verantwortliche des AN zu informieren. Bei Arbeitsende sind die Maschinen und Geräte sowie Krane gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Zufahrten sowie willkürliche Öffnungen in den Umzäunungen sind Feststellung und Verlassen der Baustelle zu schließen. Der Baustellenbereich ist weiträumig mit Bauzaun und Beschilderung zu sichern. Der Bauzaun (das Tor) ist auch während der Arbeitszeit ständig geschlossen zu halten.

6.1 Wachdienst

Ein gesonderter Wachdienst ist vorerst nicht bestellt.

6.2 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

6.3. Besucher

Für die Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen. Eine An- und Abmeldung ist erforderlich.

Gültig ab 20.05.2025

Oranienbaum-Wörlitz, den 20.05.2025

Erstellt von 

Aster